

# 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 „HENGSTENBERG“ DER STADT SPENGE

M. 1: 1000



Hinweise  
Wenn bei den Erdarbeiten kulturgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde entdeckt werden, ist nach § 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bielefeld, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten.

**Genehmigt**  
gemäß § 103 Abs. 1 BauONw

Herrf. den 23. 5. 84

Der Oberkreisdirektor  
als oberste Bauaufsichtsbehörde

im Auftrage

(Homburg)  
Kreisoberverwaltungsrat

ANLAGE ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10

Die Bebauungsplanänderung ist gemäß §§ 2 (1) und 13 des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18. 7. 73 - BGBl. S. 249 auf Beschluß der Stadt Gemeinde Spenge vom 25. 10. 1983 erfolgt.

Diese vereinfachte Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 BBauG vom Rat der Stadt Gemeinde am Spenge als Satzung beschlossen worden am 3. 4. 1984.

Diese vereinfachte Bebauungsplanänderung (Satzung) ist gemäß § 12 BBauG am am 10. 8. 1984 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der rechtsverbindliche Änderungsplan lian ab 10. 8. 1984 öffentlich aus. aus.

Spenge den 20. 12. 1983

Spenge den 2. 5. 1984

Spenge den 10. 8. 1984

(Obermann)  
Bürgermeister

(Obermann)  
Bürgermeister

(Hemminghaus) (S)  
Stadtrelator

Aufgestellt

KREIS HERFORD  
DER OBERKREISDIREKTOR  
- PLANUNGSAMT -

HERFORD, DEN 15. Dez. 1983  
IM AUFTRAGE

(Semmelmann)